Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 31.

(Nr. 2620.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. September 1845., wegen Entbindung des Staats- und Kabinetsministers Freiherrn von Bülow von der Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc., und wegen Ernennung des Gesandten, General-Lieutenants Freiherrn von Canitz zum Staats- und Kabinetsminister.

Ich mache dem Staatsministerio bekannt, daß Ich den Staats- und Kabinets-Minister Freiherrn von Bülow auf sein durch den Zustand seiner geschwächten Gesundheit veranlaßtes Gesuch von seinem Amte als Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten entbunden und in den Ruhestand versetzt habe, jedoch mit dem Vorbehalte, von seinem bewährten Rathe und seinen Erfahrungen bei vorkommender Gelegenheit ferner Gebrauch zu machen, und daß derselbe Mitglied des Staatsrathes aus Meinem besonderen Vertrauen bleibe. In dessen Stelle habe Ich den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Hofe, General-Lieutenant Freiherrn von Canitz, zum Staats- und Kabinetsminister ernannt, ihm die vorläufig schon besorgte Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten definitiv übertragen und beauftrage Sie, den vorsitzenden Staats-Minister von Boyen, wegen der Einführung desselben in das Staatsministerium das Erforderliche zu veranlassen. Diese Order ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 29. September 1845.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Ausgegeben zu Berlin den 3. Oktober 1845.